

Satzung des European Senators Golf Club n.e.V. (ESGC n.e.V.)	
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1)	Der Verein führt den Namen „European Senators Golf Club“ (ESGC).
(2)	Der Verein wurde ursprünglich 2016 im Sinne von § 21 BGB gegründet.
(3)	Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland.
(4)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck des Vereins
(1)	Der Verein verfolgt das Ziel, Golfveranstaltungen für JCI-Senatoren zu organisieren, insbesondere am traditionellen Standort Mont Garni (Belgien) und an anderen Orten in Europa. Im Sinne der JCI-Freundschaft stehen diese Veranstaltungen golfbegeisterten JCI-Senatoren und ihren Partnern sowie Junior- und Senior-Mitgliedern von JCI aus aller Welt offen.
(2)	Der Verein unterstützt andere JCI-bezogene Golfaktivitäten und fördert die Freundschaft und den Austausch zwischen Senatoren, Junior- und Senior-Mitgliedern im Rahmen eines sportlichen, kulturellen und sozialen Programms in einer geselligen und entspannten Atmosphäre.
(3)	Der Verband ermutigt JCI-Senatoren, die Golf spielen, sich der ESGC-Gemeinschaft anzuschließen.
(4)	Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
§ 3	Mitgliedschaft
(1)	Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:
	• Eine Assoziierte Mitgliedschaft (nicht stimmberechtigt): Die sogenannte Birdie-Mitgliedschaft steht Golfpartnern von JCI-Senatoren sowie Junior- und Senior-Mitgliedern der JCI offen, die eine aktive Mitgliedschaft in einem anerkannten Golfverband besitzen. Birdie-Mitglieder können ihre Golfverbandsmitgliedschaft und Handicap (HCP) über den ESGC im Mont Garni Golf Club verwalten lassen.
	• Eine Vollmitgliedschaft (stimmberechtigt): Die sogenannte Eagle-Mitgliedschaft steht allen golfspielenden JCI-Senatoren offen, die eine aktive Mitgliedschaft in einem anerkannten Golfverband besitzen. JCI-Senatoren können ihre Golfverbandsmitgliedschaft und Handicap (HCP) über den ESGC im Mont Garni Golf Club verwalten lassen.

	• Eine Vollmitgliedschaft Plus (stimmberechtigt): Die sogenannte Albatros-Mitgliedschaft ist als Zeichen der besonderen Unterstützung für den ESGC und die JCI-Ideale gedacht. Sie steht allen golfspielenden JCI-Senatoren offen, die eine aktive Mitgliedschaft in einem anerkannten Golfverband besitzen. JCI-Senatoren können ihre Golfverbandsmitgliedschaft und Handicap (HCP) über den ESGC im Mont Garni Golf Club verwalten lassen.
	• Die 19te Loch Mitgliedschaft (nicht stimmberechtigt): Die sogenannte 19te Loch Mitgliedschaft kann jeder Person gewährt werden, die JCI nahesteht und dem Verein beitreten möchte, um Freundschaften zu schließen und sich mit anderen Mitgliedern auszutauschen.
(2)	Der schriftliche oder elektronische Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch besteht nicht.
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
(1)	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2)	Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wurde.
(3)	Der Vorstand kann die Mitgliedschaft jeder Person beenden, die gegen die Regeln des Vereins verstößt, sich unsportlich verhält oder auf andere Weise handelt, die dem Ruf oder den Interessen des Vereins schadet. Dies schließt auch die Beendigung der Mitgliedschaft ein, wenn das Mitglied trotz zweier Zahlungserinnerungen seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
(4)	Das Mitglied erhält eine schriftliche Mitteilung über die Gründe für die Kündigung und hat die Möglichkeit, vor einer endgültigen Entscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, wo mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis entschieden wird.
§ 5	Beiträge und Gebühren
(1)	Bei Beitritt in den Verein ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht erstattungsfähig.
(2)	Die unterschiedlichen Mitgliedsarten und die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3)	Die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfordert die Zahlung des Jahresbeitrags.
(3)	Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die vom ESGC organisiert werden, werden gesonderte Teilnahmegebühren erhoben. Die Gebühren können variieren und werden vom jeweiligen Organisationskomitee gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt.

(4)	Die Mitgliederversammlung kann Umlagen mit 2/3-Mehrheit beschließen.
§ 6	Einnahmen und Budget
(1)	Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren für die Verwaltung des Golf-Handicaps, Turniergebühren, Sponsoring, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.
(2)	Der Vorstand erstellt ein jährliches Budget und berichtet der Mitgliederversammlung.
§ 7	Virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen
(1)	Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybrid oder vollständig virtuell stattfinden.
(2)	Virtuelle Versammlungen sind wirksam, wenn • die Identifikation der Mitglieder gewährleistet ist, • Echtzeitkommunikation in Bild und/oder Ton besteht, • Rede-, Antrags- und Stimmrechte digital ausgeübt werden können.
(3)	Abstimmungen und Wahlen dürfen elektronisch durchgeführt werden.
(4)	Technische Störungen einzelner Mitglieder beeinträchtigen die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht.
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung
(1)	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, vorzugsweise im August oder September, in Verbindung mit dem jährlichen ESGC-Golfturnier.
(2)	Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
(3)	Anträge müssen zwei Wochen vorher beim Vorstand eingehen. Vorschläge, die innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden, werden in die endgültige Tagesordnung aufgenommen. Der Vorstand veröffentlicht die endgültige Tagesordnung und die Vorschläge spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf der offiziellen Website der ESGC für die Mitglieder.
(4)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, in dem die zu behandelnde Anträge aufgeführt sind.
§ 9	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)	Jede anwesende ordentliche Mitgliedschaft besitzt eine Stimme; Vertretung ist ausgeschlossen.
(2)	Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
(3)	Satzungsänderungen und Auflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(4)	Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Verfügung gestellt wird.
§ 10	Vorstand
(1)	Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern: • Präsident • Vizepräsident • Schatzmeister • weitere mögliche Vorstandsmitglieder
(2)	Der Vorstand vertritt den Verein im Außenverhältnis gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
(3)	Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Nur stimmberechtigte Mitglieder (Eagle und Albatros Mitglieder) können in den Vorstand gewählt werden. Mit Ausnahme des Vorsitzenden bestimmt der Vorstand selbst den Vizepräsidenten und Schatzmeister.
(4)	Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurücktritt, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Ersatz für die restliche Amtszeit ernennen. Der Ersatz folgt dem ursprünglichen Wahlzyklus, auch wenn dies bedeutet, dass er sich bereits nach einem Jahr zur Wahl stellen muss.
(5)	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister.
(6)	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
(7)	Der Schatzmeister ist für die laufende Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig, einschließlich der Einziehung der Mitgliedsbeiträge und der Begleichung von Rechnungen und sonstigen Verbindlichkeiten. Zum Zwecke der Verwaltung des Vereinsvermögens kann der Vorstand dem Schatzmeister durch Beschluss eine schriftliche Vollmacht zur Führung der Bankkonten des Vereins erteilen, einschließlich der Nutzung von Online- und/oder Mobile-Banking. Diese Vollmacht ist auf den von dem jeweiligen Finanzinstitut vorgeschriebenen Vollmachtsformularen auszufertigen.

(8)	Die Aufnahme von Darlehen oder Kreditfazilitäten bei Finanzinstituten bedarf der Zustimmung und Unterschrift des gesamten Vorstands.
(9)	Der Vorstand benennt ein in Deutschland ansässiges Mitglied des Vereins als offiziellen Ansprechpartner für die deutschen Behörden.
(10)	Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
§ 11	Auflösung
(1)	Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert, dass mindestens zwei Drittel (2/3) der bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
(2)	Im Falle einer Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.
(3)	Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
§12	Maßgebliche Sprachfassung
	Bei Abweichungen, Unstimmigkeiten oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Satzung ist die deutsche Fassung maßgebend.
§ 13	Einwilligung
(1)	Diese Artikel wurden bei der Gründungsversammlung des Vereins im Jahr 2016 verabschiedet und zuletzt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.02.2026 geändert.

Datum und Unterschrift des Vorsitzenden der Versammlung:

16.03.2026

Signed by:
Charlotte K. Velling
03EFC5DEAFA4DD...

Datum und Unterschrift der Vorstandsmitglieder:

17.03.2026

Signed by:
Stefan Thorberg
6DE154D2787A4BE...

16.03.2026

Signed by:
Jens K. K. K.
0DD37F02550B473...

16.03.2026

Signed by:
K. K.
D2AD501EF634454...

16.03.2026

DocuSigned by:
Katja Mayer
1FF5C16C87344C8...